

- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und
Finanzausschuss
- Gemeinsamer Ausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 002/2024
 Bearbeiter.: Martin Kittel

Sitzung am 24.01.2024
 Aktenzeichen: 621.31

- Öffentlich
- Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
 Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			<i>M. Kittel</i>

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	24.01.2024	Öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	21.11.2022	Öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	03.03.2022	Öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportfläche Geißbühl“

a) Abwägung der eingegangenen
 Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

b) Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinsame Ausschuss stimmt den Bewertungsvorschlägen (Spalte 3), den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussempfehlungen (Spalte 4) der Anlage 1 (Abwägungstabelle) zu.**
2. **Die III. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ mit Begründung in der Fassung vom 27.10.2023 und Umweltbericht vom 24.03.2022 wird vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen (Feststellungsbeschluss).**
3. **Der Gemeinsame Ausschuss ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten und die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Genehmigung vorzulegen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Anlass der Planung

Im Rahmen der Bundeswehrreform wurde der Bundeswehrstandort Meßstetten vollständig aufgegeben und das Areal im Jahr 2014 von der Bundeswehr geräumt. Von 2014 bis 2017 konnten das Gelände und die Bestandsgebäude als Landeserstaufnahmestelle für Geflüchtete zwischengenutzt werden. Am 15. Oktober 2020 haben die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim einen Zweckverband zur zukünftigen gemeinsam Entwicklung und Nutzung der ehemaligen Kasernenfläche gegründet. Jetzt entwickelt der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) auf dem ehemaligen Kasernengelände einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark.

Parallel zur Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Modernisierung der Sporthalle mit Außensportgelände auf dem ehemaligen militärischen Gelände. Das Sportgelände umfasst ca. 3,6 ha. Hierfür wurde ein Bebauungsplan aufgestellt – Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“. Durch das Sportgelände kann das bisher unzureichende Angebot an Sporthallen und Außensportanlagen in Meßstetten für die breite Öffentlichkeit im Vereinssport zur Verfügung gestellt werden. Für das Sportgelände hat das Büro Freiraumplanung Sigmund eine Vorplanung entwickelt, welche dem Bebauungsplan als Grundlage diene.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportfläche Geißbühl“ im Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne als „Sondergebiet Bund“ dargestellt.

Der Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Mit dem in der Sitzung am 03.03.2022 gebilligten Vorentwurf zur III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.06.2022 -17.06.2022 durchgeführt.

II. Verfahren

a) Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim hat am 03.03.2022 in öffentlichen Sitzung beschlossen, das Verfahren zur III. Änderung des Flächennutzungsplanes des vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim für den Bereich „Sportfläche Geißbühl“ auf der Gemarkung Meßstetten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

b) Frühzeitige Unterrichtung:

In derselben Sitzung am 03.03.2022 wurde der Vorentwurf der III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 01.06.2022 bis einschließlich 17.06.2022 statt.

c) Bewertung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:

Von Seiten der Öffentlichkeit sind während des oben genannten Zeitraums keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.11.2022 behandelt und die Vorabwägung durchgeführt.

d) Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

In der Sitzung am 21.11.2022 wurde der Entwurf der III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ gebilligt. Nach Fassung des Auslegungsbeschlusses durch den Gemeinsamen Ausschuss am 21.11.2022 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind auch in diesem Beteiligungszeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. Die von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise sind in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung versehen.

e) Feststellungsbeschluss und weitere Verfahrensschritte:

Da nach der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Änderungen vorgenommen werden mussten, kann nunmehr der Feststellungsbeschluss gefasst und die Planung dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Genehmigung kann die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Anlagen

- 1 Abwägungstabelle mit den während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen vom 27.10.2023
- 1 zeichnerischer Teil vom 27.10.2023
- 1 Begründung vom 27.10.2023 und Umweltbericht vom 24.03.2022